

Ora oder Labora?

Gabi Schäfer

Zahn technische Leistungen sind in der Zahnarztpraxis auch dann berechenbar, wenn die Praxis weder ein Labor noch einen angestellten Zahn techniker hat. Gabi Schäfer berichtet.

Bei meinen Praxisberatungen fällt mir immer wieder auf, dass die Erwähnung der Abrechnungsfähigkeit zahntechnischer Leistungen beim Praxisinhaber und den Mitarbeitern auf völliges Unverständnis stößt. Mit Aussagen wie „wir haben kein Labor“ oder „wir haben keinen Techniker“ wird die Abrechnung zahntechnischer Leistungen grundsätzlich abgelehnt. Dabei wird völlig außer Acht gelassen, dass jeder Zahnarzt durchaus bei der Behandlung zahntechnische Leistungen erbringt – wie beispielsweise die Herstellung provisorischer Kronen.

Wie wird nun zwischen zahnärztlicher Leistung und zahntechnischer Leistung unterschieden? Grundsätzlich kann man davon ausgehen, dass alle Verrichtungen des Zahnarztes *im* Munde des Patienten zahnärztliche Leistungen sind. Arbeitet hingegen der Zahnarzt an Werkstücken *außerhalb* des Mundes, handelt es sich grundsätzlich um zahntechnische Leistungen.

Wie sind nun diese zahntechnischen Leistungen berechenbar?

Die Zahn techniker sind der Meinung, dass die BEB Abrechnungsgrundlage ist. Dies ist nicht korrekt, denn für den Zahnarzt und den von ihm beauftragten Techniker ist die Abrechnung zahntechnischer Leistungen im Paragraphen 9 der Gebührenordnung für Zahnärzte geregelt: „Neben den für die einzelnen zahnärztlichen Leistungen vorgesehenen Gebühren können als Auslagen die dem Zahnarzt tatsächlich entstandenen angemessenen Kosten für zahntechnische Leistungen berechnet werden, soweit diese Kosten nicht nach den Bestimmungen des Gebührenverzeichnisses mit den Gebühren abgegolten sind.“

Zahntechnische Leistungen des Zahnarztes sind also dann grundsätzlich berechenbar, wenn die GOZ Grundlage der Abrechnung ist. Dies trifft bei Kassenpatienten für den gleich- und andersartigen Zahnersatz zu. Wird beispielsweise ein Provisorium für eine andersartige Krone angefertigt, so beinhaltet die Position GOZ 227 anders als die BEMA-Nr. 19 NICHT die Herstellung des Provisoriums, für die zusätzlich zur GOZ-Nr. 227 eine zahntechnische Leistung berechnet wird. Dafür ist in der Position GOZ 227 das Wiedereingliedern der Provisorien bei Anproben enthalten, das im BEMA nach der Nr. 24c zusätzlich berechnet werden darf.

Wird nach der Ersteingliederung eines Provisoriums bei einer Anprobe nach der Abnahme und vor der Wiedereingliederung eine Überarbeitung/Politur dieses Provisoriums durchgeführt, so ist auch dies eine berechnungsfähige zahntechnische Leistung – genauso wie das Umstellen von Kunststoffzähnen durch den Zahnarzt während einer Anprobe im Rahmen der Neuerstellung einer Prothese. Dabei ist zu beachten, dass nur solche zahntechnischen Leistungen berechnet werden, die nicht durch das Zahnarztthonorar bereits abgegolten sind. So sind bei den GOZ-Nm. 802 und 804 alle Material- und Laborkosten explizit enthalten und dürfen nicht als Zahn technikleistungen dem Patienten zusätzlich berechnet werden.

Dieses (und auch anderes) Abrechnungswissen ist dank flächendeckender und gedankenloser Anwendung veralteter Praxisverwaltungsprogramme weitgehend verloren gegangen und führt zu nicht unerheblichen Umsatzdefiziten in den Zahnarztpraxen. Umsatzschädigend ist auch die meist mangelhafte Dokumentation. Schaut man in die Kartenteile hinein, so stellt man fest, dass dort häufig nur Abrechnungspositionen stehen – und zwar nur die Positionen, die derjenige, der die Karteikarte führt, zufällig kennt und für zutreffend hält. Richtig wäre es, die tatsächlich durchgeführte Behandlung zu dokumentieren und der Abrechnungsspezialistin im Büro die Aufgabe zu überlassen, die durchgeführte Behandlung in erstattungsfähige Gebührenpositionen zu übersetzen. Noch richtiger wäre es, auch die Behandlungszeit zu dokumentieren. Selbst ein kleiner Eintrag „Beginn der Behandlung“/„Ende der Behandlung“ würde bereits eine stundensatzorientierte Abrechnung ansatzweise ermöglichen und für den Patienten die von der Gebührenordnung geforderte individuelle Berechnung der erbrachten Leistungen bedeuten.

Wie werden nun zahntechnische Leistungen des Zahnarztes konkret berechnet? Statt irgendwelche Laborpositionen ungeprüft aus den Preislisten gewerblicher Labore abzuschreiben, muss die Praxis anhand des praxisinternen Laborstundensatzes und der aufgewendeten Arbeitszeit selbst einen Preis festlegen, der im Ernstfall auch von einem Gerichtsgutachter nachvollziehbar ist.

Eine gute Hilfe ist hierbei die Synadoc-CD, die für eine prothetische Planung neben Festzuschüssen und Gebührenpositionen automatisch passende durch den Zahnarzt erbrachte zahntechnische Leistungen vorschlägt und auch entsprechende Planzeiten vorhält. Eine kostenlose Probeversion bestellt man im Internet unter www.synadoc.ch



Gabi Schäfer

Als Seminarleiterin schulte sie während der letzten 18 Jahre in mehr als 2.000 Seminaren 60.000 Teilnehmer in allen Bereichen der zahnärztlichen und zahntechnischen Abrechnung.

Ihre praxisnahe Kompetenz erhält sie sich durch bislang mehr als 760 Vor-Ort-Termine in Zahnarztpraxen, wo sie Dokumentations- und Abrechnungsdefizite aufdeckt und beseitigt und Zahnärzten in Wirtschaftlichkeitsprüfungen beisteht.



W&H-Sterilisatoren für Sie gebaut!



120 Jahre W&H.
Unterstützen Sie mit uns SOS Kinderdorf!



Lisa und Lina – zwei Sterilisatoren des Typs B mit einem Ziel: Erfüllung Ihrer Bedürfnisse und Anpassung an Ihre Praxisanforderungen mit dem automatischen Rückverfolgbarkeitssystem sowie den maßgefertigten Zyklen von Lisa und dem Wesentlichen der Sterilisation von Lina.

People have Priority. W&H unterstützt SOS Kinderdorf. Helfen Sie mit!
Nähere Infos unter wh.com

W&H Deutschland, t 08682/8967-0

Besuchen Sie uns auf der IDS in Köln, Halle 10.1, Gang C10-D11

Totally type B